

BGE 22 I 361

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_361

FR: ATF 22 I 361

IT: DTF 22 I 361

Volltext

66. Urteil vom 1. April 1896 in Sachen Koller. A. Martina Koller von Meggen, niedergelassen in Luzern, war früher daselbst Magd und ist zur Zeit in Folge vorgerückten Alters nur noch aushülfswise als solche thätig. Sie erhielt eine Zeit lang Unterstützung vom luzernischen freiwilligen Armenverein. Im Jahre 1893 war sie infolge Krankheit gezwungen, ihre Heimatgemeinde Meggen um Unterstützung anzugehen; dieselbe wurde jedoch verweigert und die Gemeinde Meggen forderte die Koller auf, in die dortige Waisenanstalt einzutreten. Dieser Aufforderung kam jedoch die Koller nicht nach, sondern verblieb in Luzern. Der Stadtrat von Luzern beschloß in der Folge ihre Ausweisung. Gegen den bezüglichen Beschluß rekurrierte sie an den luzernischen Regierungsrat, wurde jedoch unterm 20. Dezember 1895 abgewiesen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: M. Koller gebe zu, daß sie seit einigen Jahren die Unterstützung des allgemeinen Armenvereins genieße. Damit sei das Requisite der Ausweisung, die Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit, gegeben, und könne dagegen nicht eingewendet werden, daß dieses Requisite noch bei vielen andern Personen zutrefte, die noch nicht ausgewiesen wurden. Frage sich im weitern, ob die Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung verweigert habe, so sei zwar eine amtliche Aufforderung nicht ergangen. Dagegen habe doch der Gemeinderat Meggen anno 1893 ein Gesuch der Rekurrentin um Unterstützung abgewiesen. Dies genüge doch wohl, um das zweite Requisite der Ausweisung laut Art. 45, 3 B.=V. zu erfüllen, indem mit Sicherheit anzunehmen sei, daß der Entscheid auch auf eine amtliche Aufforderung nicht anders gelautet haben würde. Die Voraussetzungen des Niederlassungsentzuges seien somit gegeben. B. Gegen diesen Entscheid erklärte Martina Koller unterm 23. Januar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-

gericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben, unter Kostenfolge. Sie führt im wesentlichen aus: Art. 45 der B.=V. garantiere die freie Niederlassung nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch innert des Kantons (Blumer=Morel I, 382 u. f.). Dieselbe könne zwar für den Verarmungsfall laut Art. 45, 3 der B.=V. entzogen werden, jedoch nur unter bestimmten Kautelen. In casu seien nun die Voraussetzungen der Ausweisung nicht gegeben. Rekurrentin habe zwar fremde Wohlthätigkeit in Anspruch genommen, dagegen nur diejenige des privaten Armenvereins und nicht die öffentliche Wohlthätigkeit. Diese Inanspruchnahme sei auch keine dauernde gewesen, sondern habe seit März 1895 aufgehört. Endlich sei auch eine amtliche Aufforderung zur Unterstützung an die Heimatgemeinde zugestandenermaßen gar nicht ergangen; das private Unterstützungsgesuch datiere zudem von 1893. C. Der luzernische Regierungsrat beantragt Abweisung des Rekurses, indem er auf die Motive seines angefochtenen Entscheides verweist und u. a. noch bemerkt, die Hauptfrage werde wohl die sein, ob die amtliche Erklärung des Gemeinderates Meggen, daß er keine Unterstützung verabreiche, im Sinne des Art. 45, 3 der B.=V. genügend sei, obwohl diese Erklärung nicht auf eine bezügliche

amtliche Aufforderung hin erfolgte. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Gemäß Art. 45, 3 B.=V. kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Rekurrentin macht nun zunächst hierorts gegen ihre Ausweisung geltend, daß sie nur die Wohlthätigkeit des freiwilligen Armenvereins in Luzern, eines privaten Vereins, in Anspruch genommen habe und daher das Requisite der Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht vorliege. Sieht man nun auch vorliegend von dieser Frage ganz ab (unter Hinweis zwar auf die Entscheide in Sachen Schweizer vom 25. April 1894 und Süëß vom 27. Dezember 1895), so hat doch Rekurrentin im weitem behauptet und ist unbestritten geblieben, daß diese Unterstützung im März 1895 aufgehört hat. Unter diesen Umständen kann nicht wohl gesagt werden, daß Rekurrentin dauernd unterstützt worden sei, und liegt das betreffende Requisite der Ausweisung nicht vor. Im weitem aber steht auch noch unbestritten fest, daß eine amtliche Aufforderung an die Heimatgemeinde zu angemessener Unterstützung der Rekurrentin, wie Art. 45 cit. sie vorschreibt, niemals ergangen ist, vielmehr ist die Heimatgemeinde nur auf privatem Wege um Unterstützung angegangen worden; dieses private Gesuch kann nun die amtliche Aufforderung des Art. 45 nicht ersetzen. Die Heimatgemeinde hat zudem fragliches Gesuch zwar abschlägig beschieden; dagegen erfolgte der bezügliche Bescheid im Jahre 1893; derselbe genügt nun nicht, um darzutun, daß eine angemessene Unterstützung auch im Jahre 1895 und 1896 verweigert werden würde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt, und der gegen Rekurrentin erlassene Ausweisungsbeschluß demgemäß aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.